

# Kein Anspruch des Strafgefangenen auf Überlassung eines Computers

BVerfG, Beschluß vom 28. Februar 1994 (2 BvR 2731/93)

## Leitsätze der Redaktion

1. Die Auffassung, schon die einem Gegenstand generell und losgelöst von einem bestimmten Gefangenen innewohnende Gefährlichkeit schließe einen Rechtsanspruch auf die Besitzerlaubnis innerhalb einer Justizvollzugsanstalt aus, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.
2. Unter anderem sind von der Überlassung an Gefangene von vornherein Gegenstände ausgeschlossen, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG). Bestimmt der Gesetzgeber in solcher Weise den Inhalt eines Rechts, so handelt es sich - anders als etwa bei besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 88 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG - nicht um Eingriffe in ein Freiheitsrecht, die, sofern sie zur Abwendung von Gefahren gesetzlich zugelassen sind, mangels besonderer gesetzlicher Bestimmung konkrete Anhaltspunkte für eine reale Gefährdung zur Voraussetzung haben müssen.
3. Auslegung und Anwendung des § 70 Abs. 1 und 2 StVollzG sind dadurch bestimmt, daß der Strafvollzug die Menschenwürde des Gefangenen zu achten und zu schützen und bei der Verwirklichung seiner Zielsetzung die Grundrechtspositionen des Gefangenen zu beachten hat, dementsprechend also dem Verhältnismäßigkeitsgebot unterliegt. Daraus folgt, daß die einem Gegenstand generell-abstrakt zukommende Eignung, in einer die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdenden Weise eingesetzt zu werden, in Beziehung zu den der Anstalt zu Gebote stehenden und von ihr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch angewendeten Kontrollmitteln gesetzt werden muß. Ergibt sich unter Berücksichtigung der von der Anstalt zu erwartenden Kontrolle, daß von dem Besitz, der Überlassung oder der Nutzung des Gegenstandes keine nennenswerte Gefährdung ihrer Sicherheit oder Ordnung ausgehen kann, so ist die Versagung der Besitzerlaubnis nicht erforderlich, der Gefährdung zu begegnen; sie stellt sich als unverhältnismäßig dar.

## Gründe

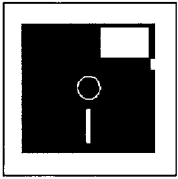
Die dem Nichtannahmebeschluß zugrundeliegende Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, welche Gegenstände der Gefangene zu Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung im Strafvollzug besitzen darf.

**I.**  
Der Beschwerdeführer verbüßt eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg. Diese lehnte seinen Antrag auf Gestattung des Kaufs einer Schreibmaschine mit Speicher und Diskettenlaufwerk sowie eines Computers mit Drucker ab. Im Verfahren gemäß §§ 109 ff. StVollzG verpflichtete das Kreisgericht - Strafvollstreckungskammer - Brandenburg die Justizvollzugsanstalt, dem Beschwerdeführer die Beschaffung und Benutzung der begehrten Gegenstände zu gestatten. Es war der Ansicht, die bloße Möglichkeit, daß mit den Geräten Fluchtpläne oder Aufzeichnungen von unerlaubten Geschäftsbeziehungen zwischen den Gefangenen unkontrollierbar gespeichert werden könnten, reiche für die Versagung nicht aus. Notwendig seien konkrete Anhaltspunkte dafür, daß die begehrten Gegenstände hierfür genutzt würden. An solchen fehle es.

Der Anstaltsleiter trug in seiner Rechtsbeschwerde unter anderem (erstmalig) vor, derartige Geräte böten schwierig zu kontrollierende Versteckmöglichkeiten und könnten bei der Kontrolle leicht beschädigt werden. Der Beschwerdeführer machte dagegen geltend, ihm sei durch die Vollzugsanstalt bereits vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer eine Schreibmaschine mit Diskettenlaufwerk ausgehändigt worden. Später aber, nachdem das Bezirksgericht die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ausgesetzt habe, seien ihm alle Disketten wieder abgenommen und das Diskettenlaufwerk der Schreibmaschine versiegelt worden. Er habe aber das Gerät bereits zwei Monate lang benutzt und sich dabei nichts zuschulden kommen lassen.

*Antrag des Häftlings*

*Vortrag des Anstaltsleiters*



## Computer in der JVA?

*Bezirksgericht Potsdam:  
"Allgemeine Gefährdung der  
Sicherheit und Ordnung der  
Anstalt"*

### *Kontrollprobleme*

*Kernbereich der  
Sicherheitsbelange in der JVA  
berührt*

*Gerügt:  
Verletzung der Art. 3, 5 und 20  
GG*

*Annahmenvoraussetzungen  
liegen nicht vor.*

*Kriterium:  
"Die einem Gegenstand generell  
und losgelöst von einem  
bestimmten Gefangenen  
innewohnende Gefährlichkeit"*

Das Bezirksgericht Potsdam - Besonderer Senat - hob den Beschluß der Strafvollstreckungskammer auf und verwarf den Antrag des Beschwerdeführers als unbegründet. Schon die Formulierung des § 70 Abs. 2 StVollzG zeige, daß auch eine vom betreffenden Gegenstand ausgehende allgemeine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zur Versagung führe. Wegen der Kontakte der Gefangenen untereinander, die unkontrollierbare Zugriffsmöglichkeiten auf Gegenstände im Besitz anderer Gefangener mit sich brächten, komme der derzeitigen persönlichen Zuverlässigkeit des Betroffenen keine durchgreifende Bedeutung zu. Die Sicherheit der Anstalt sei gefährdet, weil die nicht ohne weiteres zugänglichen Hohlräume von Computern und Schreibmaschinen mit Diskettenlaufwerk Versteckmöglichkeiten böten. Hinzu komme, daß mit Computerdisketten Informationen beliebigen Inhalts in nahezu unbeschränktem Umfang unter den Gefangenen oder im Verkehr mit der Außenwelt ausgetauscht werden könnten. Disketten seien flach und von geringen Abmessungen, so daß sie leicht in der Kleidung versteckt zu transportieren seien. Ihre Informationsdichte sei gegenüber herkömmlichen Informationsträgern um ein Vielfaches gesteigert. Texte könnten so codiert werden, daß sie nur von einem bestimmten Empfänger zu entschlüsseln seien. Verdeckte Codierungen seien auch in der Weise möglich, daß sie als solche für einen nicht eingeweihten Kontrolleur nicht erkennbar seien. Schließlich könnten auch scheinbar gelöschte Texte wieder lesbar gemacht werden. Zwar seien Textmanipulationen bei Schreibmaschinen mit Speicher und Diskettenlaufwerk nicht uneingeschränkt machbar. Gleichwohl bestünden Möglichkeiten der Speicherung und des Austausches von Informationen auch bei solchen Schreibmaschinen.

Die Zulassung derartiger Geräte gefährde auch die Ordnung der Anstalt. Die erforderliche Kontrolle der Geräte würde, soweit überhaupt möglich, technische Fähigkeiten erfordern, die nicht zum Berufsbild der Anstaltsbediensteten gehörten. Die Durchführung der Kontrollen und die insoweit nötige Schulung wären mit einem erheblichen Aufwand an Zeit verbunden, die dem Vollzugspersonal bei der Wahrnehmung seiner eigentlichen Aufgaben fehlte.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit lasse die Ablehnung gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG zwar nur bei einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von einigem Gewicht zu. Diese liege hier vor, da die Zulassung von Computern und Disketten den Kernbereich der Sicherheitsbelange der Justizvollzugsanstalt berühre. Es komme in diesem Zusammenhang nicht darauf an, daß der Beschwerdeführer seine Schreibmaschine über zwei Monate in Besitz gehabt habe, ohne daß er sich etwas habe zuschulden kommen lassen.

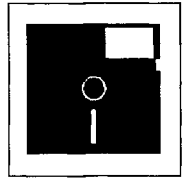
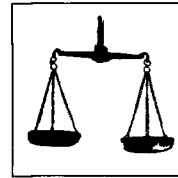
### II.

Mit seiner rechtzeitig eingegangenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung der Art. 3, 5 und 20 GG. Der Gleichheitssatz sei verletzt, weil die von ihm beantragten Geräte in den Haftanstalten Berlin, Hamburg, Darmstadt und vielen anderen erlaubt seien. Sein Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit sei verletzt, weil er nun nicht mehr in der Lage sei, sein Fernstudium zu beginnen. Das Rechtsstaatsprinzip sei verletzt, weil die Justizvollzugsanstalt neue Begründungen für die Versagung nachgeschoben habe. Außerdem genüge die bloße Möglichkeit des Mißbrauchs für eine Verweigerung der Geräte nicht; notwendig sei, daß konkrete Anhaltspunkte dafür vorlägen. Ferner beantragt er die Gewährung von Prozeßkostenhilfe.

### III.

Die Voraussetzungen, unter denen eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen ist, liegen nicht vor. Weder kommt der Verfassungsbeschwerde grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu (§ 93a Abs. 2 Buchst. a BVerfGG), noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten des Beschwerdeführers angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG). Sie gibt jedoch Anlaß zu den folgenden Hinweisen:

1. Die Auffassung des Bezirksgerichts, schon die einem Gegenstand generell und losgelöst von einem bestimmten Gefangenen innewohnende Gefährlichkeit schließe einen Rechtsanspruch auf die Besitzerlaubnis aus, ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Der Gefangene darf, wie sich aus § 70 Abs. 3 StVollzG ergibt, Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung nur mit Erlaubnis der Vollzugsbehörde besitzen. Sein Recht, die Erlaubnis zum Besitz zu erlangen, wird durch § 70 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG begrenzt (vgl. Schwind in: Schwind/Böhm, StVollzG, 2. Aufl. 1991, § 70 Rdnr. 3). Unter anderem von vornherein ausgeschlossen sind Gegenstände, deren Besitz, Überlassung oder



Benutzung das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG). Bestimmt der Gesetzgeber in solcher Weise den Inhalt eines Rechts, so handelt es sich - anders als etwa bei besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 88 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG - nicht um Eingriffe in ein Freiheitsrecht, die, sofern sie zur Abwendung von Gefahren gesetzlich zugelassen sind, mangels besonderer gesetzlicher Bestimmung konkrete Anhaltspunkte für eine reale Gefährdung zur Voraussetzung haben müssen (vgl. BVerfG, Beschluß vom 8. Dezember 1993 - 2 BvR 736/90 -, Umdruck S. 10; zur Untersuchungshaft BVerfGE 35, 5 <9 f.>).

a) Allerdings werden Auslegung und Anwendung des § 70 Abs. 1 und 2 StVollzG dadurch bestimmt, daß der Strafvollzug die Menschenwürde des Gefangenen zu achten und zu schützen und bei der Verwirklichung seiner Zielsetzung (§ 2 Satz 1 StVollzG; vgl. auch BVerfGE 45, 187 <238 f.>) die Grundrechtspositionen des Gefangenen zu beachten hat (vgl. BVerfG, Beschluß vom 8. Dezember 1993, Umdruck S. 9), dementsprechend also dem Verhältnismäßigkeitsgebot unterliegt. Daraus folgt, daß die einem Gegenstand generell-abstrakt zukommende Eignung, in einer die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdenden Weise eingesetzt zu werden, in Beziehung zu den der Anstalt zu Gebote stehenden und von ihr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch angewendeten Kontrollmittel gesetzt werden muß. Ergibt sich unter Berücksichtigung der von der Anstalt zu erwartenden Kontrolle, daß von dem Besitz, der Überlassung oder der Nutzung des Gegenstandes keine nennenswerte Gefährdung ihrer Sicherheit oder Ordnung ausgehen kann, so ist die Versagung der Besitzerlaubnis nicht erforderlich, der Gefährdung zu begegnen; sie stellt sich als unverhältnismäßig dar (vgl. OLG Frankfurt am Main, ZfStrVo 1989, 245 f. zum Umbau eines CD-Players zur Nachrichtenübermittlung; LG Karlsruhe, ZfStrVo 1986, 382 und OLG Nürnberg, ZfStrVo 1983, 253 f. zu werkseitig verplombten Schachcomputern; KG, StV 1987, 542 f. zu Malutensilien). Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit kann die Versagung der Besitzerlaubnis insbesondere nur dann Bestand haben, wenn ein milderes Mittel, etwa die Verplombung durch die Justizvollzugsanstalt und die ihr mögliche regelmäßige Kontrolle der Plomben, nicht in gleicher Weise geeignet ist, der Gefährdung zu begegnen (vgl. einerseits OLG Frankfurt am Main, ZfStrVo 1989, 245 f. und andererseits OLG Zweibrücken, NStZ 1989, 143). Dabei bleibt der Anstalt unbenommen, einen in der Person des Gefangenen begründeten erhöhten Kontrollaufwand mit in die Bewertung einzustellen. Schließlich ist im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn) zu beachten, daß wichtige Belange des Gefangenen, etwa ein ernsthaft und nachhaltig verfolgtes Interesse an Aus- oder Weiterbildung, es verbieten können, eine nach Schadenswahrscheinlichkeit oder Schadensausmaß geringfügige Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zum Anlaß für die Verweigerung einer Besitzerlaubnis zu machen.

b) Diesem Maßstab wird die Entscheidung des Bezirksgerichts gerecht. Die Ausführungen dazu, daß die fraglichen Geräte die Möglichkeit zu extensivem und von der Anstalt in keiner Weise mehr kontrollierbarem Informationsaustausch der Gefangenen untereinander oder mit der Außenwelt eröffnet, sind nachvollziehbar und keineswegs willkürlich. Gleiches gilt für die Annahme, daß ein derartiger Informationsfluß die Sicherheit der Anstalt gefährden würde, da dadurch auch Kenntnisse über die Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt ausgetauscht werden könnten. Dies steht im übrigen im Einklang mit der Vorschrift des § 83 Abs. 4 StVollzG, wonach die Vollzugsbehörde Gegenstände, die solche Kenntnisse vermitteln, vernichten oder unbrauchbar machen darf. Mithin war das Bezirksgericht nicht gehindert, eine von den fraglichen Geräten ausgehende Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt anzunehmen und dem Beschwerdeführer ein Recht auf ihren Besitz abzusprechen.

Daß das Bezirksgericht nicht der Frage nachgegangen ist, ob der Gefahr durch das mildere Mittel der Versiegelung des Diskettenlaufwerks der Schreibmaschine begegnet werden könnte, ist vorliegend nicht zu beanstanden, da es dem Beschwerdeführer, der schon seinen Antrag an die Vollzugsanstalt mit seiner Schreibmaschine verfaßt hatte, ersichtlich nicht um die Gestattung einer Schreibmaschine an sich, sondern gerade um die Nutzung der gesteigerten Speicherungsmöglichkeiten geht.

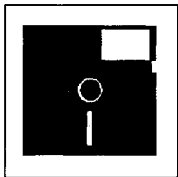
Ebenfalls keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet es, daß das Gericht die Ablehnung auch unter Abwägung der Sicherheitsbelange der Anstalt mit dem - möglicherweise beruflichen - Nutzungsinteresse des Beschwerdeführers für zulässig erachtet hat. Denn der Beschwerdeführer hat keine Gründe für sein Anliegen vorgebracht, die jede andere Entscheidung als die Zustimmung zur Überlassung grundrechtswidrig erscheinen lassen würden.

*Abwägung des abstrakten Gefährdungspotentials gegen in ordnungsgemäßer Aufsicht angewendete Kontrollmittel unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit*

*Ausführungen des Bezirksgerichts:  
"Nachvollziehbar und keineswegs willkürlich."*

*Versiegelung des Diskettenlaufwerks der Schreibmaschine als milderes Mittel?*

*Sicherheitsbelange vs. Nutzungsinteresse*



*Vorherige unbeanstandete  
Nutzung der  
Speicherschreibmaschine als  
Kriterium?*

*Rechtliche Einordnung der  
späteren Versiegelung des  
Diskettenlaufwerks*

Schließlich war es dem Bezirksgericht auch nicht verwehrt, den Umstand, daß der Beschwerdeführer nach eigenem Vortrag zwei Monate lang eine Schreibmaschine mit Diskettenlaufwerk unbeanstandet genutzt habe, nicht zu berücksichtigen. Gegenstand des Rechtsbeschwerdeverfahrens war alleine der Ausspruch der Strafvollstreckungskammer, daß die Justizvollzugsanstalt dem Beschwerdeführer die fraglichen Geräte zu überlassen habe. Dem mitgeteilten Sachverhalt ist weder zu entnehmen, daß die Strafvollstreckungskammer bereits in Kenntnis des unbeanstandeten Besitzes entschieden hätte, noch auch nur, auf welche Weise der Beschwerdeführer in den Besitz einer solchen Schreibmaschine gekommen ist, nachdem der Anstaltsleiter ihm dafür die Besitzerlaubnis versagt hatte.

Die spätere Versiegelung des Diskettenlaufwerks durch die Justizvollzugsanstalt mag sich als Teilwiderruf oder nachträgliche Auflage darstellen, war aber in jedem Fall nicht Gegenstand des Verfahrens vor der Strafvollstreckungskammer oder dem Bezirksgericht. Für die dem Bezirksgericht vorgelegte Frage, ob dem Beschwerdeführer der Besitz eines Computers und einer solchen Schreibmaschine erstmals zu ermöglichen sei, konnte der beim Widerruf bedeutsame Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes (vgl. Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts, NStZ 1994, 100 f.) keine Bedeutung haben.

2. Im übrigen ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, weil sie die gerügten Grundrechtsverletzungen nicht ausreichend substantiiert darlegt (§ 92 BVerfGG). Insoweit wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG von einer Begründung abgesehen.

#### IV.

Mangels Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde war dem Beschwerdeführer die Prozeßkostenhilfe zu versagen.